

31.12.1988

31.12.1988

Der
**Gutachter -
ausschuß**
für
Grundstückswerte
in der
Stadt

Die Bodenrichtwerte sind gemäß § 143 b (1) Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und gemäß § 7 (1 - 3) Gutachterausschußverordnung vom 12.12.1980 (GV. NW S. 1088) durch den Gutachterausschuß für Grundstückswerte in der Stadt Marl am heutigen Tage ermittelt und beschlossen worden.

Marl, 24.02.1989

– Der Vorsitzende –

LS. gez. Beier

Die Bodenrichtwertkarte hat gemäß § 143 b (4) Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 949), und gemäß § 7 (4) Gutachterausschussverordnung vom 12. 12. 1980 (GV. NW S. 1088) in der Zeit vom 09. 03. 1989 bis 10. 04. 1989 öffentlich ausliegen.

Marl, 11.04.1988

Der Gutachterausschuß für Grundstückswerte in der Stadt Marl

Die Bekanntmachung gemäß § 143 b (4) Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 949), und gemäß § 7 (4) Gutachterausschußverordnung vom 12. 12. 1980 (GV. NW S. 101).

Marl, 07.03.1985

Der Gutachterausschuss
stückswerte in der :
Der Marktstand

Erläuterung der Bodenrichtwertkarte

Der Bodenrichtwert ist ein aus Grundstückskaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Lagewert des Grund und Bodens in DM / qm für ein Gebiet mit im wesentlichen gleichen Nutzungs- und Wertverhältnissen ; er ist bezogen auf ein Grundstück , dessen Eigenschaften für dieses Gebiet typisch sind .

Der Bodenrichtwert bezieht sich in der Regel auf ein unbebautes erschließungsbeitragspflichtiges Grundstück bis zu einer Grundstückstiefe von 35 m und einer mittleren Grundstücksgröße von 350 qm.

In bebauten Gebieten ist der Bodenrichtwert mit dem Wert ermittelt, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücksteile unbebaut, aber erschlossen, die Erschließungskosten jedoch noch nicht abgegolten wären (erschließungsbeitragspflichtig).

Abweichungen des einzelnen Grundstücks in den wertbestimmenden Eigenschaften, wie z.B. Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Erschließungszustand, Grundstücksgestaltung, Größe, Grundstückstiefe und Lage des Grundstücks, bewirken Abweichungen seines Verkehrswertes vom Richtwert.

Darstellung des Bodenrichtwertes

in der Karte :

Beispiel :

180 = Bodenrichtwert in DM / qm des unbebauten Grundstücks
 VR I = Art der baulichen Nutzung , Geschöbzahl

Art der baulichen Nutzung

W	= Wohnbaufläche
WR	= reines Wohngebiet
WA	= allgemeines Wohngebiet
MI	= Mischgebiet
MK	= Kerngebiet
GE	= Gewerbegebiet

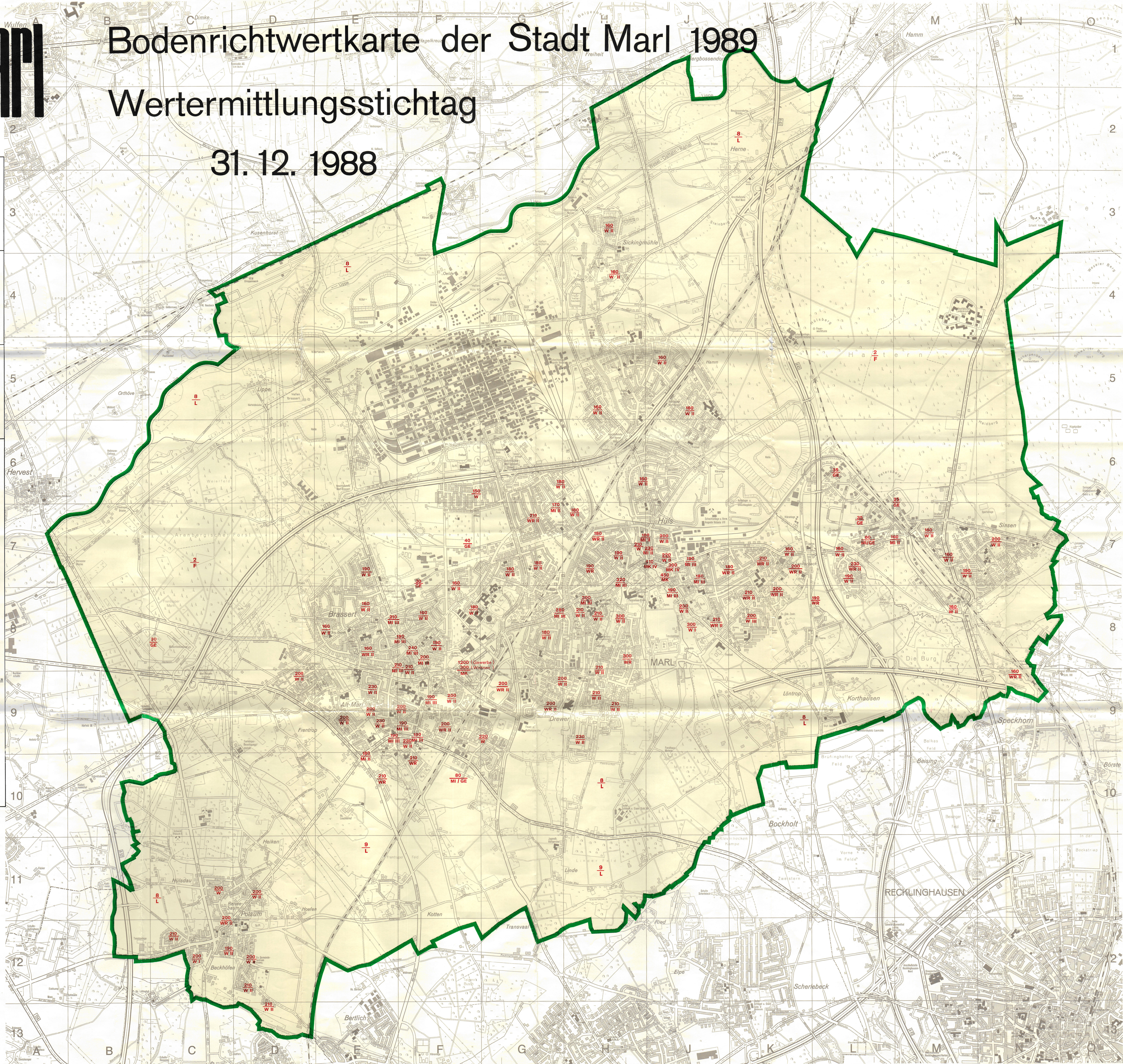
- landwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Ackerland/ Grünland)
- forstwirtschaftliche Grundstücke mit Aufwuchs

Zeichenerklärung

	Eisenbahnen		Wald
	Industriebahnen		Baumschulen
	Straßenbahnen		Kießlagen
	Autobuslinien		Weiden und Weiden
	Bundesautobahnen		Parkanlagen
	Bundesstraßen		Findhöfe
	Haupt- und Durchfallstraßen		Freitäfeln
	Sonstige Straßen		Wohnbebauung
	Fahrradwege		Industriebebauung
	Feldwege		Industrieflächen
	Flughäfen		Öffentliche Gebäude
	Regulierungsbereichs- grenze		Hochhäuser
	Reisegrenze		Gewächshäuser
	Gemeindengrenze		Bergwerke, Bröndel und sonstige Steinkohle
	Stadtbezirk- oder Stadtteilsgrenze		Denkmäler
	Hochwasserschutze- bereichsgrenze		Zooanlagen
	Sporthallen und Spielplätze		

Maßstab 1 : 15 000

Druck : Vermessungsamt der Stadt Marl



Straßenverzeichnis

[illegible]